

Vorläufige Rahmenordnung für die Promotion in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg.

Beschlossen in den Sitzungen des Fakultätsrats vom 14.5.1970 und 18.11.1970 und genehmigt durch EntschlieÙung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I/2 - 6/96 951 vom 31. August 1970

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Regensburg verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt in den zuständigen Fachbereichen.
- (2) Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Regensburg verleiht mit Zustimmung des Kleinen Senats der Universität Regensburg den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr.rer.nat.h.c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch besonders hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften verdient gemacht haben, aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats.

§ 2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Promotion sind:

1. Besitz eines Nachweises über das Bestehen der Reifeprüfung eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Prüfung.

2. Der Bewerber darf nicht unwürdig im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade sein.
3. Der Nachweis eines vierjährigen ordentlichen Studiums. Dieser wird in der Regel durch Vorlage eines Zeugnisses über ein abgelegtes naturwissenschaftliches Hauptdiplom oder Staatsexamen an einer deutschen Hochschule erbracht. In Fällen, in denen das Studienfach nicht mit dem Promotionsfach übereinstimmt, befindet der Fachbereichsrat erforderlichenfalls nach einer vorhergehenden Anhörung des Bewerbers, ob und durch welche ergänzenden Studien oder Prüfungsleistungen die Voraussetzungen für die Promotion ergänzt werden müssen; die Prüfungsleistungen sind in diesem Falle in entsprechender Anwendung der jeweils einschlägigen Diplomprüfungsordnung abzulegen.
4. Die Vorlage einer selbständig ausgeführten Dissertation (Doktorarbeit). Diese muß von einem der Fakultät angehörigen Hochschullehrer angeleitet worden sein; über Ausnahmen, in denen eine gleichwertige wissenschaftliche Anleitung gesichert ist, entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Der Bewerber hat beim Fachbereichssprecher ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung einzureichen, in dem die folgenden Angaben enthalten sein müssen:
 - a) der Titel der Dissertation,
 - b) die Bezeichnung des engeren Fachgebiets, dem die Problematik der Dissertation entstammt,
 - c) der Name des Hochschullehrers, unter dessen Anleitung die Dissertation entstanden ist,
 - d) die genaue Anschrift des Bewerbers.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) eine Dissertation in dreifacher Ausfertigung,
 - b) gegebenenfalls Thesen entsprechend § 8, Abs. 2,
 - c) ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,

- d) der Nachweis gemäß § 2 Nr. 1 und 3,
- e) eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat und daß die Arbeit in dieser oder ähnlicher Form noch bei keiner anderen Fakultät eingereicht worden ist.
Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so sind deren Teilhabe und die eigene Leistung in einer gemeinsamen Stellungnahme genau abzugrenzen,
- f) ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation vor mehr als 3 Monaten erfolgt ist, (entfällt bei Beamten),
- g) ein Nachweis über die Bezahlung der Promotionsgebühren,
- h) gegebenenfalls ein begründeter Antrag auf Erlaß der Promotionsgebühren.

- (3) Dem Gesuch können wissenschaftliche Schriften beigelegt werden, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat.
- (4) Ein Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet worden ist.
- (5) Kann die Betreuung der Arbeit von dem Hochschullehrer, der die Arbeit angeregt hat, aufgrund äußerer Umstände nicht mehr fortgeführt werden, bestellt der Fachbereichsrat für den Fall, daß sich kein anderer Hochschullehrer für die Betreuung zur Verfügung stellt, eine Kommission aus drei Mitgliedern zur weiteren Betreuung.

§ 4 Zulassung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fachbereichssprecher über die Zulassung. § 2, Nr. 3, Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die Unterlagen unvollständig sind,
 - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nicht eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (2) Der Fachbereichsrat benennt nach der Zulassung des Bewerbers einen Prüfungsausschuß von 4, im Falle des § 7 Abs. 2 S. 2 von 5, Hochschullehrern, die in der Regel der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg angehören. Zu den Mitgliedern gehören mindestens zwei Prüfer für das Kolloquium und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz führt, sowie die Referenten der Dissertation, soweit sie nicht bereits als Prüfer für das Kolloquium Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.
- (3) Referent kann jeder Hochschullehrer der Fakultät sein. Als erster Referent ist in der Regel derjenige zu benennen, der die Arbeit angeregt oder angeleitet hat.
- (4) Der erste Referent der Dissertation soll, alle übrigen können zu den Prüfern im mündlichen Kolloquium gehören.
- (5) Der Fachbereichsrat kann Mitglieder anderer Fakultäten, anderer Universitäten oder anderer wissenschaftlicher Institutionen am Promotionsverfahren beteiligen.
- (6) Die Übernahme eines Referats und die Teilnahme am Kolloquium gehören zu den Dienstpflichten; eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und in deutscher Sprache angemessen formulierten Beitrag des Bewerbers zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Als Dissertation können auch bereits veröffentlichte Ergebnisse vorgelegt werden. Die Arbeit muß einem Fach zugeordnet werden können, das durch einen Hochschullehrer in der Fakultät vertreten ist. Über Ausnahmen, insbesondere hinsichtlich Sprache und Fachzuordnung entscheidet der Fachbereichsrat.

- (2) Der Fachbereichsrat kann aufgrund eines entsprechenden Antrags des Prüfungsausschusses die Arbeit einmal zur Änderung in zu bestimmender Frist vor der mündlichen Prüfung zurückgeben.
- (3) Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 7 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Bewertung der Dissertation erfolgt in Form ihrer Annahme oder Ablehnung auf der Grundlage eines Gutachtens; eine Bewertung nach einem Notensystem findet nicht statt. Die Dissertation wird zwei Referenten zur Beurteilung zugeleitet. Die Referenten legen ihre Gutachten binnen eines Monats nach ihrer Bestellung vor. Auf Antrag der Gutachter kann die Frist um einen Monat verlängert werden.
- (2) Die Gutachten der Referenten müssen unbeschadet einer Regelung nach § 6, Abs. 2 die Annahme oder Ablehnung der Dissertation befürworten. Kommen die Referenten zu einander widersprechenden Auffassungen, so muß ein dritter Referent zugezogen werden.
- (3) Dissertation und Gutachten liegen für den Kandidaten, die Mitglieder des Fachbereichsrats gemäß § 37, Abs. 4 der Vorläufigen Satzung der Universität Regensburg sowie die Hochschullehrer der Fakultät eine Woche im Geschäftszimmer des Fachbereichs zur Einsichtnahme aus.
- (4) Jeder Hochschullehrer der Fakultät kann bis zum Ende der Auslagefrist ein Sondergutachten erstatten. Liegt ein Sondergutachten vor, so entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Prüfungsausschusses darüber, ob das Sondergutachten bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll.
- (5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über Annahme oder Ablehnung der Dissertation muß spätestens 4 Wochen nach Vorlage aller Gutachten (Ende der Auslagefrist) gefällt werden. Der Bewerber ist von der Entscheidung zu benach-

richtigen. Eine Ablehnung der Dissertation ist schriftlich zu begründen.

- (6) Liegt kein Sondergutachten im Sinne des Abs. 4 vor, so gilt die Bewertung gemäß Abs. 2 als endgültig. Bei Vorliegen eines Sondergutachtens oder bei von einander abweichenden Stellungnahmen der Referenten entscheidet der Prüfungsausschuß über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

§ 8 Kolloquium

- (1) Die mündliche Prüfung ist eine Kollegialprüfung und hat die Form eines Kolloquiums über das weitere Arbeitsgebiet, dem die Dissertation angehört.
- (2) Außerdem können vom Bewerber wissenschaftliche Thesen zur Diskussion im Rahmen des Kolloquiums vorgeschlagen werden. Die Thesen sind zusammen mit der Dissertation einzureichen. Der Ausschuß befindetet zugleich mit der Entscheidung über die Annahme der Dissertation darüber, ob und welche der vorgeschlagenen Thesen Gegenstand des Kolloquiums sein sollen. Die Entscheidung ist dem Bewerber zusammen mit dem Bescheid über die Annahme der Arbeit mitzuteilen.
- (3) Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt; es dauert in der Regel 1 Stunde, höchstens 1 1/2 Stunden.
- (4) Angehörige der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg können der Prüfung beiwohnen. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (5) Über das Kolloquium ist von einem der Prüfer ein Protokoll anzufertigen, das von allen Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (6) Nach dem Kolloquium beschließt der Prüfungsausschuß über dessen Ergebnis. Das Ergebnis lautet auf "bestanden" oder "nicht bestanden". Liegt ein Antrag des Bewerbers auf Erlaß der Promotionsgebühren vor, so beschließt der Prüfungsausschuß im Rahmen der geltenden Vorschriften, ob das Gesuch aufgrund der Leistungen befürwortet wird.
- (7) Bewertet der Prüfungsausschuß das Kolloquium mit "nicht be-

standen" so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Sie kann frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Erscheint der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist zur Wiederholungsprüfung oder werden die mündlichen Leistungen erneut als "nicht bestanden" gewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

- (8) Ist der Kandidat aus zwingenden und nicht von ihm zu vertretenden Gründen am Erscheinen zum Kolloquium verhindert, so kann er an den Fachbereichssprecher ein gegebenenfalls mit entsprechenden Belegen versehenes Gesuch um Verschiebung der Prüfung richten. Im Erkrankungsfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Kolloquium gilt als Nichtbestehen.

§ 9 Widerspruch

Wird die Dissertation abgelehnt (§ 7 Abs. 5 und 6) oder bewertet der Prüfungsausschuß das Kolloquium mit "nicht bestanden", so ist der Bescheid an den Bewerber mit einer Belehrung über die ihm zustehenden Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage) zu versehen.

§ 10 Pflichtexemplare

Nach Bestehen des Kolloquiums hat der Bewerber beim Fachbereichssprecher vier vollständige maschinenschriftliche Exemplare und hundert Exemplare der Kurzfassung der Dissertation gegen Quittung abzuliefern. Erscheint die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe, im wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder ist eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation vorgelegt worden (§ 6 Abs. 1 Satz 2), dann sind dreissig Exemplare bzw. Sonderdrucke beim Fachbereichssprecher abzuliefern.

§ 11 Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die Pflichtexemplare oder die Kurzfassungen abgeliefert oder liegt im Falle des § 10 S. 2 eine verbindliche Erklärung eines Verlages oder Herausgebers über die Veröffentlichung der Dissertation im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift vor, so wird über die bestandene Doktorprüfung eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Urkunde wird vom Fachbereichssprecher ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen. Dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 12 Ungültigkeit der Promotion

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, daß sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fachbereichsrat alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3, S. 2 ist nach einer Frist von

fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Promotionsgebühren

- (1) Die Promotionsgebühren sind bei der Universitätskasse einzuzahlen, bevor die Zulassung zur Promotion beantragt wird. (s. § 3 Abs. 2 g)
- (2) Die Höhe, die Stundung und der Erlaß der Promotionsgebühren richten sich nach dem Erlaß des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. 9. 1935 (BayBSVK, S. 211). ¹⁾

§ 14 Ehrenpromotion

- (1) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag von mindestens vier Hochschullehrern der Fakultät erfolgen. Der Fakultätsrat benennt aus dem Kreise der Hochschullehrer der Fakultät einen Ausschuß von mindestens vier Mitgliedern, der über den Antrag berät.
 - (2) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
 - (3) Der Ausschuß legt dem Fakultätsrat als Ergebnis seiner Beratungen ein Gutachten vor.
 - (4) Zum Beschluß über eine Ehrenpromotion ist im Fakultätsrat eine Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Zahl ihrer Mitglieder erforderlich. Wenn der Beschluß mit dieser Mehrheit zustande gekommen ist, legt der Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät den Antrag gemeinsam mit den in Abs. 3 erwähnten Gutachten dem Kleinen Senat zur Zustimmung vor.
 - (5) Nach Zustimmung des Kleinen Senats erfolgt die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Urkunde, die mit dem Fakultätsrat
- 1) Die Promotionsgebühr beträgt DM 200.--, die Gebühr für die Wiederholung des Kolloquiums (§ 8 Abs. 7) DM 100.--.

tätssiegel versehen und vom Dekan unterzeichnet ist. In die Urkunde ist eine Laudatio aufzunehmen, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 15 Besondere Promotionsordnungen der Fachbereiche

Die besonderen Promotionsordnungen der Fachbereiche regeln fachspezifische Einzelfragen des Promotionsverfahrens, soweit sie nicht in der Rahmenordnung festgelegt sind; insbesondere bestimmen sie die Termine und Fristen, soweit diese nicht durch die §§ 7 und 8 dieser vorläufigen Rahmenordnung festgelegt sind, die Anzahl der gemäß § 8 Abs. 1 mitzuwirkenden Prüfer sowie Einzelheiten über die Form der abzuliefernden Pflichtexemplare.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese vorläufige Rahmenordnung für die Promotion der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung ¹⁾ durch Anschlag am Schwarzen Brett in Kraft.
- (2) Für Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion eine Doktorarbeit begonnen haben, die von einem an der Universität Regensburg tätigen Hochschullehrer angeleitet wird, kann von den in § 2 genannten Voraussetzungen abgewichen werden.

1) Ortsüblich bekanntgemacht
am 7. Dezember 1970

Regensburg, den 7. Dez. 1970
Universität Regensburg
Naturw. Fakultät


(J. Boeckh, Dekan)